An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **18 (1889)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

An die

Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns anmit, der Generalversammlung der Gotthardbahn unsern achtzehnten, das Jahr 1889 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Wie wir Ihnen in unserm sechszehnten Geschäftsberichte vom Jahre 1887 mitgetheilt haben, hat uns der schweizerische Bundesrath bezüglich des uns noch obliegenden Baues des zweiten Geleises auf den Bergstrecken Erstfeld-Göschenen und Airolo-Biasca mit Beschluß vom 4. Oktober 1887 verhalten, auf den genannten Strecken zum Baue des zweiten Geleises zu schreiten und dafür zu sorgen, daß das zu erbauende Geleise innerhalb der Frist von 10 Jahren, vom 1. Januar 1887 an gerechnet, dem Betriebe übergeben, der Bau zu diesem Zwecke alsbald begonnen und nach den Bestimmungen dieses Beschlusses gefördert werde. Im Fernern hat der Bundesrath bestimmt, der Bau sei in folgenden Abtheilungen vorzunehmen:

a) Airolo-Faido,
b) Faido-Biasca,
c) Erstfeld-Göschenen,

von welchen die erste am 1. Oktober 1890, die zweite am 1. Oktober 1892 und die dritte am 1. Oktober 1896 vollendet und dem Betriebe übergeben werden solle.

Dabei hat sich der Bundesrath vorbehalten, eine Abkürzung dieser Fristen eintreten zu lassen, wenn die Verkehrszunahme es erheische, und bestimmt, daß für die Erfüllung der in diesem Beschlusse der Gesellschaft auferlegten Verpflichtungen die bereits geleistete Kaution im Betrage von $4^1/_2$ Millionen Franken zu haften habe.

Wir haben sofort den Bau des zweiten Geleises nach diesen Vorschriften an Hand genommen und derart gefördert, daß auf der ersten Strecke Airolo-Faido die Unterbauarbeiten bis Anfangs April 1890, der Oberbau und damit die ganze erste Sektion spätestens auf den vom Bundesrathe festgesetzten Termin (1. Oktober 1890), Rodi-Faido schon auf 1. Juni 1890 vollendet sein wird.

Die Erfahrungen der ersten Bauperiode und die stetige Zunahme des Verkehrs veranlaßten uns nun, an eine Abkürzung der ganzen Bauperiode zu denken. Wir hielten dafür, daß zwei Jahre gewonnen und das zweite Geleise in der Ausdehnung der ganzen Bergstrecke bis 1. Oktober 1894 vollendet werden sollte. Hiezu ist zwar für die einzelnen Sektionen nicht viel weniger Zeit erforderlich, als ursprünglich vorgesehen war, dagegen können die betreffenden Arbeiten einer neuen Sektion früher, d. h. vor gänzlicher Vollendung der vorhergehenden in Angriff genommen und dadurch die Bauten entsprechend gefördert werden.